Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 30.01.2024

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

- Drucksachen 20/9999, 20/10150 -

Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024

Der Bundestag wolle beschließen:

- 1. In Artikel 3 Nummer 2 werden die Buchstaben b bis d gestrichen.
- 2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) Nummer 4 wird Nummer 2.

Berlin, den 30. Januar 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Am 13. Dezember 2023 gab es eine politische Verständigung zwischen Bundeskanzler, Bundesfinanzminister und Bundeswirtschaftsminister zur Haushaltskonsolidierung 2024. Diese Verständigung beinhaltete umfassende Kürzungen für die Land- und Forstwirtschaft. Dies geschah, ohne zuvor in irgendeiner Art und Weise den Berufsstand zu konsultieren oder eine Folgenabschätzung vornehmen zu lassen. Ob und wann genau der zuständige Bundeslandwirtschaftsminister informiert wurde, bleibt unklar.

Erst nachdem insbesondere die Bäuerinnen und Bauern gegen diese Kürzungen massiv demonstrierten, entschied sich die Bundesregierung, die ursprünglich geplante Kfz-Steuer auf land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge vorerst nicht einzuführen. Der vereinbarte Abbau der Agrardiesel-Steuerentlastung soll hingegen weiterhin umgesetzt werden. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind von wesentlicher Bedeutung für die ländlichen Räume. Die Betriebe müssen in der aktuell angespannten wirtschaftlichen Lage entlastet werden, anstatt sie weiter zu belasten. Nur so kann die Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden. Die Belastungen sind daher zurückzunehmen, und es ist zur bewährten Agrardiesel-Steuerentlastung zurückzukehren.

Zu Nummer 2

Die im ursprünglichen Gesetzentwurf nötigen Folgeänderungen aufgrund der beabsichtigten Streichung der Agrardiesel-Steuerentlastung sind nicht mehr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die schrittweise Abschaffung der Agrardiesel-Steuerentlastung ab dem 1. März 2024 sollten dem Bund (Zollverwaltung) im Jahr 2024 einmalig Sachkosten in Höhe von 600 000 Euro zur Anpassung der Dienstleistung Agrardiesel-Steuerentlastung entstehen, über die Beteiligte ihre Entlastungsanträge abgeben können sowie für die Anpassung des zur Bearbeitung der Anträge genutzten IT-Fachverfahrens. Für diese Zwecke fallen im Jahr 2025 einmalig weitere Sachkosten in Höhe von 185 000 Euro an. Diese Sachkosten i. H. v. 785 000 Euro spart nun der Bund.

Mit der unterbliebenen Streichung der Agrardiesel-Steuerentlastung wird damit gerechnet, dass die Steuerentlastung in der vollen Jahreswirkung insgesamt zu 453 Millionen Euro Steuermindereinnahmen führt, die damit weiterhin der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung stehen.